

# **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Frankenhausen (FriedhofGebührS-BFH)**

vom 01.12.2020

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung am 26. November 2020 folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Frankenhausen beschlossen:

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

(1) Für die Benutzung der von der Stadt Bad Frankenhausen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie ihrer Anlagen werden Gebühren erhoben nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

(2) In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Auf Antrag erstellt die Friedhofsverwaltung einen Kostenvoranschlag.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt, oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat, oder durch diese unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung der Stadt Bad Frankenhausen.

(2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Gebühr für Grabberäumungen nach § 10 für Grabstätten, die nach dem 01.01.2021 erstmals belegt werden, zum Zeitpunkt der Erstbestattung. Im Fall der Verlängerung eines bestehenden Grabnutzungsrechtes nach dem 01.01.2021, für eine Grabstätte, für die bisher noch keine Grabberäumungsgebühr erhoben wurde, entsteht die Grabberäumungsgebühr zum Zeitpunkt der Verlängerung.

(3) Die Gebühr wird fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

**§ 4**  
**Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

**II. Gebühren**

**§ 5**  
**Gebühren für die Benutzung einer Trauerhalle**

Für die Benutzung der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung einer Trauerhalle pro Trauerfeier 100,00 €

**§ 6**  
**Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten**

Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

<b>Grabart</b>	<b>Belegungs- möglichkeit (Plätze)</b>	<b>Nutzungs- zeit (Jahre)</b>	<b>Gebühren- satz</b>
<b>Reihengräber</b>			
Erdreihengrab	1	20	1.160,00 €
Urnenreihengrab	1	15	790,00 €
Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	1	15	700,00 €
Wiesenurnenreihengrab mit Stele	1	15	910,00 €
Sternenkindergrab	1	15	400,00 €
<b>Wahlgräber</b>			
Erdwahlgrab einzeln 1 Erwachsener	1	25	1.590,00 €
Erdwahlgrab doppelt 2 Erwachsene	2	25	2.670,00 €
Erdwahlgrab einzeln Kind bis 5	1	20	520,00 €
Urnenwahlgrab	2	20	1.420,00 €
Urnenrasenwahlgrab	2	20	1.640,00 €
Erdrasenwahlgrab	1	25	2.070,00 €
Baumurnenwahlgrab	1	20	1.890,00 €
Erdgrab muslimisches Grabfeld	1	25	2.550,00 €

## § 7 Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

Grabart	Belegungs- möglichkeit (Plätze)	Gebühren- satz pro Jahr
<b>Wahlgräber</b>		
Erdwahlgrab einzeln 1 Erwachsener	1	63,60 €
Erdwahlgrab doppelt 2 Erwachsene	2	106,80 €
Erdwahlgrab einzeln Kind bis 5	1	26,00 €
Urnenwahlgrab	2	71,00 €
Urnenrasenwahlgrab	2	82,00 €
Erdrasenwahlgrab	1	82,80 €
Baumurnenwahlgrab	1	94,50 €
Erdgrab muslimisches Grabfeld	1	102,00 €

## § 8 Zubestattung einer Urne über das erworbene Recht hinaus

Für die Zubestattung einer Urne in ein Wahlgrab über das bislang erworbene Recht hinaus wird für die Erweiterung des Nutzungsrechts folgende Nutzungsgebühr erhoben:

Zubestattung einer Urne über das erworbene Recht hinaus 200,00 €

Soweit die Restnutzungsdauer des Wahlgrabes, in das die Zubestattung stattfindet, nicht ausreicht um die Ruhezeit der zubestatteten Urne von 15 Jahren abzudecken, ist zusätzlich eine Verlängerungsgebühr nach § 7 zu entrichten.

## § 9 Gebühren für Grabsteine, Grabplatten und Schilder

Für die Bereitstellung von Grabsteinen, Grabplatten und Schildern bei speziellen Grabarten werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

Grabart	Bereit- stellung	Gebühren- satz
Wiesenumnenreihengrab mit Stele	Schild	300,00 €
Urnenrasenwahlgrab	Platte	400,00 €
Baumurnenwahlgrab	Platte	400,00 €
Erdgrab muslimisches Grabfeld	Stein	1.000,00 €

## § 10 Gebühren der Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger bzw. durch das vom Friedhofsträger beauftragte Unternehmen nach § 26 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

Erdgrab einzeln	325,00 €
Erdgrab doppelt	503,00 €
Urnengrab	236,00 €

## § 11 Verwaltungsgebühren

Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

Antragsbearbeitung und Ausstellung Graburkunde	72,00 €
Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	27,00 €
Gewerbliche Nutzung der Friedhöfe pro Jahr	36,00 €

## § 12 Rückgabe von Nutzungsrechten

Wird ein Verstorbener aufgrund einer genehmigten Umbettung von einem Friedhof der Stadt Bad Frankenhausen auf einen Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Frankenhausen umgebettet, so wird dem Nutzungsberechtigten die für die Grabstätte bereits gezahlte Gebühr für den Rest der auf volle Jahre abzurundenden Nutzungszeit ohne Berechnung von Zinsen zurückerstattet.

## § 13 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

## § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Frankenhausen vom 19. Januar 2016, die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ichstedt vom 30. Oktober 2002, sowie die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ringleben vom 07. Januar 2004 außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 01.12.2020

Stadt Bad Frankenhausen

Strejc  
Bürgermeister



Beschluss-Nr.: 200-13/20

Eingangsbestätigung vom: 30.11.2020

Veröffentlichung im Amtsblatt am: 09.12.2020

**<<Bekanntmachungshinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO>>**

„Gemäß § 21 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung wird darauf hingewiesen, dass für eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, die Verletzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“